



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**

Sitzungsort : **Firma Miele
Lette, Carl-Miele-Platz**

Sitzungstag : **Montag, 21.07.2003**

Sitzungsbeginn : **16:30 Uhr**

Sitzungsende : **18:25 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Helmut Predeck

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker

Herr Hartmut Benthin

Herr Antonius Brinkmann

Frau Marita Brormann

Herr Michael Bunte

Frau Monika Bushuven

Herr Wolfgang Dissen

Herr Johannes-Heinrich Gresshoff

Herr Daniel Hagemeier

Herr Peter Holstegge

Herr Heinz Junkerkalefeld

Herr Winfried Kaup

ab 17.00 Uhr

Herr Karl-Friedrich Knop

Frau Beatrix Koch

Herr Josef Krause

Herr Peter Kwiotek

Herr Hubert Meyering

Frau Alexandra Mombaur

Frau Renate Nauschütt

Herr Ralf Niebusch

Herr Paul Tegelkämper

Herr Hugo Terholsen

Frau Monika Tigges

Herr Werner Wagemann

Herr Albert Wesemann

Frau Maria Wieschmann

Verwaltung

Herr Matthias Abel
Frau Heike Beckstedde
Herr Michael Jathe
Herr Ludger Junkerkalefeld
Herr Bernd Lafeldt, Erster Beigeordneter
Herr Dr. Burckhard Löher, Beigeordneter
Herr Hans-Peter Mülders
Herr Norbert Pinkerneil
Herr Frank Siemer
Frau Britta Vollmer

Schriftführer/in

Frau Heike Demmin
Frau Regina Haferkemper

nichtöffentlicher Teil
öffentlicher Teil

es fehlten entschuldigt:

Herr Ernst-Rainer Fust
Frau Elisabeth Lesting
Herr Eckard Pliske
Herr Gerhard Rembrink
Herr Klaus Rips
Herr Wolf-Rüdiger Soldat

Inhaltsverzeichnis

1. Einwohnerfragestunde
2. Befangenheitserklärungen
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 26.05.2003
4. Neubesetzung des Wahlausschusses
Vorlage: B 2003/101/0054
5. Wahl einer Schiedsperson
Vorlage: B 2003/320/0059
6. Rahmenkonzept zur kommunalen Beschäftigungsförderung in der Stadt Oelde
Vorlage: B 2003/500/0015
7. Zuschussantrag der kath. Kirchengemeinde St. Joseph für die Erweiterung des Kindergartens St. Joseph
Vorlage: B 2003/510/0061
8. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Weitkamp" der Stadt Oelde
A) Entscheidungen über Anregungen zur öffentlichen Auslegung
B) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2003/610/0046/2
9. Straßenbenennung im Baugebiet "Weitkamp"
Vorlage: B 2003/610/0033/1
10. Straßenbenennung K30n (Gewerbegebiet Am Sudbergweg)
Vorlage: B 2003/610/0072
11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 91 "Nördlich der Wibbeltstraße" der Stadt Oelde
A) Entscheidungen über Anregungen zur öffentlichen Auslegung
B) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2003/610/0049
12. Antrag gem. § 12 Abs. 2 BauGB für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Warendorfer Straße / Mühlenweg"
Vorlage: B 2003/610/0052
13. Wiederholung der Beschlüsse zum Projekt "AUE-PARK"
Vorlage: B 2003/610/0055
14. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Kaufland Grevenbrede" der Stadt Beckum
Stellungnahme der Stadt Oelde im Rahmen der öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs
Vorlage: B 2003/610/0060
15. Ausbaubeschluss zum Straßenendausbau "Habichthöhe/Birkenkamp"
Vorlage: B 2003/661/0068
16. Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 77 "Gewerbegebiet Sudbergweg"
Vorlage: B 2003/661/0071
17. Sanierung und Ausbau des Jahnstadions
Vorlage: B 2003/662/0063
18. Kenntnisgabe überplanmäßiger Ausgaben
Vorlage: M 2003/201/0075
19. Vorstellung des Ratsinformationssystems SessionNet
20. Verschiedenes
- 20.1. Mitteilungen der Verwaltung
- 20.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Bürgermeister Predeick begrüßt die Anwesenden insbesondere den Zuhörer Herrn Kottenstedde und Herrn Baldus von der Glocke. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist.

Anschließend eröffnet er die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

2. Befangenheitserklärungen

Herr Wesemann erklärt sich befangen zu TOP 7.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 26.05.2003

Beschluss:

Der Rat genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 26.05.2003.

4. Neubesetzung des Wahlausschusses

Vorlage: B 2003/101/0054

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner konstituierenden Sitzung am 01.10.1999 unter anderem einen Wahlausschuss und einen Wahlprüfungsausschuss gebildet. Beide Ausschüsse wurden personenidentisch mit 13 Mitgliedern besetzt.

Während bei der Bildung des Wahlprüfungsausschuss keine kommunalwahlrechtlichen Besonderheiten zu beachten sind, besteht der Wahlausschuss gem. § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn vom Rat gewählten Beisitzern.

Die vorgenommene Besetzung mit 13 Beisitzern widerspricht dieser Regelung des Kommunalwahlgesetzes, so dass der Wahlausschuss neu zu besetzen ist.

Bei der Neuwahl der Beisitzer ist zu beachten, dass Bewerber für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters weder Mitglied, noch stellvertretendes Mitglied des Wahlausschusses sein dürfen. Für jeden Beisitzer des Wahlausschuss ist ein namentlich bestimmter Stellvertreter zu wählen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig die folgende Besetzung des Wahlausschusses:

Vorsitzender: Der Wahlleiter

	Beisitzer:	Stellv. Beisitzer:
1.	Herr Oliver Bäumker	Herr Daniel Hagemeyer
2.	Herr Hartmut Benthin	Herr Albert Wesemann
3.	Herr Winfried Kaup	Herr Johannes-Heinrich Gresshoff
4.	Frau Elisabeth Lesting	Frau Monika Bushuven
5.	Herr Paul Tegelkämper	Herr Gerhard Rembrink
6.	Herr Werner Wagemann	Herr Hubert Meyering
7.	Herr Ernst-Rainer Fust	Herr Josef Krause
8.	Herr Peter Kwiotek	Frau Alexandra Mombaur
9.	Herr Wolf-Rüdiger Soldat	Herr Ralf Niebusch
10.	Frau Marita Bromann	Herr Heiner Sudan

5. Wahl einer Schiedsperson Vorlage: B 2003/320/0059

Nach den Bestimmungen des Schiedsamtgesetzes wählt der Rat der Gemeinde die Schiedspersonen für die Dauer von 5 Jahren. Das Schiedsamt kann vorzeitig unter bestimmten Voraussetzungen (Krankheit, Alter usw.) niedergelegt werden (§ 8 Schiedsamtgesetz NW).

Hiervon hat Herr Heiko Maas mit Schreiben vom 09.05.2003 Gebrauch gemacht und die Niederlegung des Schiedsamtes gegenüber dem Amtsgericht Beckum angezeigt, da er nicht mehr in Oelde wohnhaft ist. Die Niederlegung wurde vom Amtsgericht Beckum als gerechtfertigt angenommen. Infolge des Ausscheidens von Herrn Maas ist die Neuwahl einer Schiedsperson erforderlich.

Mit Pressebericht vom 31.05.2003 wurde in der Tageszeitung „Die Glocke“ für das Schiedsamt geworben. Bis zum 13.06.2003 sind folgende Bewerbungen eingegangen:

1. Herr Karl-Josef Strothmeier, Wadersloher Straße 23, 59302 Oelde, 52 Jahre, Buchhalter
2. Herr Dr. Heinz-Günther Holdheide, Brahmsstraße 13, 59302 Oelde, 58 Jahre, Jurist
3. Herr Ralf Dickmann, In der Geist 12, 59302 Oelde, 38 Jahre, Diplom Sozialarbeiter

Gemäß § 2 des Schiedsamtgesetzes muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Schiedsperson kann insbesondere nicht sein, wer die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, wer unter Betreuung steht, wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat bzw. wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Ausschlusstatbestände liegen bei keinem der Bewerber vor.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig bei 3 Enthaltungen, Herrn Karl-Josef Strothmeier zur Schiedsperson für die Dauer von 5 Jahren zu wählen.

**6. Rahmenkonzept zur kommunalen Beschäftigungsförderung in der Stadt Oelde
Vorlage: B 2003/500/0015**

Das Rahmenkonzept wurde im Ausschuss für Familien und Soziales sowie in den Fraktionen beraten und vom Haupt- und Finanzausschuss dem Rat zur Beschlussfassung empfohlen.

Um die praktische Umsetzung der Oelder Beschäftigungspolitik zu erreichen, schlug Herr Holstegge in der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung am 30.06.2003 eine praxisnahe Zusammenarbeit mit der Projektgruppe der Lokalen Agenda 21 „Arbeit sichern – Arbeit schaffen“ vor.

Herr Wesemann begrüßt das Konzept als einen weiteren Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Das in Oelde begonnene Modell der Beschäftigungsförderung habe sich sehr bewährt im Hinblick auf Einsparungen in der Sozial- und Asylhilfe und auf die menschlichen Auswirkungen bei Arbeitslosigkeit.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig das Rahmenkonzept zur kommunalen Beschäftigungsförderung in der Stadt Oelde wie vom Hauptausschuss vorgeschlagen mit der Ergänzung, nach dem letzten Satz des Punktes 7 des Rahmenkonzeptes

„Der Rat der Stadt Oelde beschließt die Bildung eines Förderkreises zur kommunalen Beschäftigungspolitik in der Stadt Oelde“

den folgenden Satz einzufügen:

„Es wird eine praxisnahe Zusammenarbeit mit der Projektgruppe der Lokalen Agenda 21 „Arbeit sichern – Arbeit schaffen“ angestrebt.“

**7. Zuschussantrag der kath. Kirchengemeinde St. Joseph für die Erweiterung des Kindergartens St. Joseph
Vorlage: B 2003/510/0061**

Die Kirchengemeinde St. Joseph hat mit Schreiben vom 13.06.2003 einen Antrag auf einen Zuschuss für die geplanten Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen im St. Joseph-Kindergarten gestellt.

Vorgesehen ist die Erweiterung der Einrichtung um die 4. Gruppe. Gleichzeitig soll für die bestehenden drei Gruppen das Raumangebot (u.a. Gruppennebenräume) verbessert werden. Die geschätzten Baukosten werden mit ca. 250.000 € veranschlagt. Zur Absicherung der Finanzierung wird ein städtischer Zuschuss in Höhe von 120.000 € beantragt. Die Kirchengemeinde wird die 4. Gruppe zunächst befristet für 5 Jahre einrichten. Sollte sich nach

diesem Zeitraum weiterhin ein erhöhter Platzbedarf im Oelder Norden ergeben, kann der Bestand der 4. Gruppe nach einer dann noch zu treffenden Vereinbarung ggf. zeitlich verlängert werden.

Sobald die Notwendigkeit der 4. Gruppe in Abstimmung zwischen der Kirchengemeinde und Stadt nicht mehr gegeben ist, wird der Kindergarten auf 3 Gruppen zurückgefahren. Er weist dann ein gutes Raumangebot auf.

Die Stadt Oelde hat darüber hinaus die Betriebskosten, die in diesem Zusammenhang mit der Einrichtung der 4. Gruppe entstehen, einschließlich des Trägeranteils, zu übernehmen.

Grundlage der Bedarfsüberlegung ist der fortgeschriebene Kindergartenbedarfsplan 2002. Danach ist der Oelder Norden noch für mehrere Jahre mit Kindergartenplätzen unterversorgt. Dies wird nach der Bevölkerungsprognose einen Zeitraum von voraussichtlich 4 – 5 Jahren betreffen.

Für das kommende Kindergartenjahr 2003/2004 werden derzeit 27 Kinder nach Stromberg und 8 Kinder nach Sünninghausen gefahren. Die Entwicklung in Sünninghausen sieht allerdings schon für das Kindergartenjahr 2004/05 die Schließung der 3. Gruppe in der dortigen Einrichtung vor, so dass ab Herbst 2004 der Betriebskostenzuschuss des Landes auf die 4. Gruppe in St. Joseph übertragen werden kann.

Neue zusätzliche Kindergartengruppen werden vom Land NRW hinsichtlich der Betriebskosten und auch Investitionen nicht mehr gefördert.

Geplant ist ein zügiger Baubeginn. Die Fertigstellung ist für das frühe Frühjahr 2004 angedacht. Ab diesem Zeitpunkt sind auch die räumlichen Voraussetzungen erfüllt, zusätzliche Kinder in der Einrichtung aufzunehmen.

Die von der Stadt zu tragenden Mehraufwendungen bei den Betriebskosten für die 4. Gruppe betragen nach Auflösung der 3. Gruppe in Sünninghausen und dem dann auch zu entfallenden Fahrdienst zwischen 6.000 – 8.000 €.

Die Verwaltung befürwortet die Initiative der Kirchengemeinde ausdrücklich. Die investiven Mittel können außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Frau Tigges bedankt sich im Namen der CDU-Fraktion ausdrücklich für die Initiative der Kirchengemeinde St. Joseph.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig:

1. Der Kirchengemeinde St. Joseph wird ein Zuschuss für die geplanten Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen im Kindergarten St. Joseph in Höhe von 120.000 € gewährt. Die Mittel sollen außerplanmäßig bereitgestellt werden. Die Deckung ist wie folgt vorgesehen:

Einsparungen bei den folgenden Haushaltsstellen:

HHStelle	Bezeichnung	Einsparun
7000.956846	Kanalerneuerung Deipenweg/Goethestraße	60.000
6320.952066	Straßenbau Gewerbegebiet Stromberg-West	15.000
6300.952817	Straßenbau im Baugebiet Nr. 67 Lette	20.000

	südlich der Clarholzer Straße	
6300.952846	Straßenerneuerung Deipenweg/Goethestraße	10.000 €
1300.960505	Erneuerung der Haustechnik	15.000 €
	gesamt	120.000 €

2. Die Stadt Oelde verpflichtet sich zur Übernahme der Betriebskosten, die im Zusammenhang mit der Einrichtung der 4. Gruppe entstehen werden.

Herr Wesemann hat an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

8. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Weitkamp" der Stadt Oelde**

A) **Entscheidungen über Anregungen zur öffentlichen Auslegung**

B) **Satzungsbeschluss**

Vorlage: B 2003/610/0046/2

A) **Entscheidungen über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 84 "Weitkamp" der Stadt Oelde - einschließlich der Begründung und des Umweltberichts - in der Zeit vom 16.04.2003 bis einschließlich den 16.05.2003 in der Stadtverwaltung Oelde, Planungsamt, (Zimmer 429) öffentlich ausgelegt.

Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken vorgebracht

Behörde	Stellungnahme vom
Bezirksregierung Münster / Dez. 53 - Verkehr	05.05.2003
Staatl. Umweltamt Münster	24.04.2003
Industrie- und Handelskammer	16.04.2003
Handwerkskammer	16.04.2003
Landesbetrieb Straßenbau –Niederlassung Münster -	30.04.2003
Amt für Agrarordnung	15.05.2003
Der Geschäftsführer der Kreisstelle Warendorf der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe	17.04.2003
Wehrbereichsverwaltung III	23.04.2003
RWE –Net AG Abt. NT-LN	05.05.2003
RWE-Net AG Netzregion Nord NN-MP	28.04.2003
Wasserversorgung Beckum GmbH	16.04.2003
Bischöfliches Generalvikariat - Abt. 640 - Bauwesen	20.05.2003
Evangelische Kirche von Westfalen - Bauamt -	14.05.2003
Westf. Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege -	15.04.2003
Eisenbahn-Bundesamt Essen	07.05.2003

Von den Trägern öffentlicher Belange gingen während der öffentlichen Auslegung folgende Anregungen ein.

Stellungnahme des Energieversorgung Oelde GmbH (EVO) vom 14.04.2003:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. a. Bebauungsplanverfahren nimmt die EVO wie folgt Stellung:

Die vom Planbereich erfassten Grundstücke, soweit sie einer baulichen Nutzbarkeit zugeführt werden, können ausreichend mit Strom und Erdgas versorgt werden, Insofern ist die Erschließung des Baugebietes gesichert. An den im Plangebiet kenntlich gemachten Stellen benötigen wir jeweils beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zur Errichtung von Ortsnetzstationen. Die erforderlichen Grundstücksflächen in einer Größe von 6 m x 6 m bitten wir als Fläche für die öffentliche Versorgung auszuweisen.

Im Bereich des neu geplanten Kreisverkehrs Zur Axt/Kreuzstraße/ Weitkampweg befinden sich folgende Versorgungsleitungen der EVO:

1. 0 kV-Stromversorgungskabel
2. 1 kV-Stromversorgungskabel
3. Straßenbeleuchtungskabel
4. Gasversorgungsleitung
5. nachrichtlich Gashochdruckleitung der RWE Gas AG

Sofern beim Ausbau des neuen Kreisverkehrs eine Verlegung der Leitungen erforderlich sein sollte, bitten wir rechtzeitig um Beauftragung und Terminabstimmung.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die von der EVO gewünschten Standorte zur Errichtung von Ortsnetzstationen werden im Bebauungsplan berücksichtigt und als Fläche für Versorgungsanlagen – Zweckbestimmung Elektrizität, hier: Ortsnetzstation – ausgewiesen. Eine Betroffenheit öffentlicher oder privater Belange, die eine erneute Beteiligung erforderlich machen könnten, wird nicht gesehen.

Die Hinweise auf vorhandene Versorgungsleitungen werden beachtet.

Den Anregungen wird somit gefolgt

Stellungnahme des Leiter des Forstamtes Warendorf der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter vom 14.04.2003:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Stellungnahme vom 30. Januar 2003 zu o. a. Bebauungsplan wurde von mir der von Ihnen angebotene Ausgleich für die Umwidmung in Wald begrüßt.

Seinerzeit sollte die Ersatzaufforstung in Gemarkung Beckum, Flur 103, Flurstück 17 mit 13.000 Werteinheiten (WE) angelegt werden.

Für die erforderliche Information zur beabsichtigten „Erstaufforstung“ als Ersatzmaßnahme hatte ich um kartenmäßige Darstellung der geplanten Aufforstung gebeten.

In Ihrem Schreiben vom 04. April 2003 teilen Sie mir den Beschluss Ihres Haupt- und Finanzausschusses mit, nachdem als Ausgleich für die überplanten kleineren Waldflächen in Gemarkung Oelde, Flur 302, Flurstück 76 tlw. der notwendige Ausgleich bereits geschaffen sei.

Dieser Beschluss entspricht nicht Ihrem damaligen Angebot, welches von mir in meiner Stellungnahme vom 30. Januar 2003 akzeptiert wurde. Aus meiner Sicht besteht daher Klärungsbedarf, den ich ggf. durch Zusendung weiteren Kartenmaterials zu beheben bitte.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Stadt Oelde ist bestrebt ihre Ausgleichsmaßnahmen zeitnah zu realisieren und Flächen, auf denen Aufwertungsmaßnahmen bereits vorausschauend ausgeführt wurden, zur Anrechnung zu bringen. Da auf der für den Bebauungsplan Nr. 84 „Weitkamp“ zunächst in Aussicht genommenen Fläche (Gemarkung Beckum Flur 103, Flurstück 17) die geplanten Aufwertungsmaßnahmen kurzfristig nicht durchgeführt werden können, sollen für den erforderlichen Ausgleich die Flächen auf den Grundstücken Gemarkung Oelde, Flur 105, Flurstück 19tlw., Flur 103, Flurstück 30tlw. und Flur 103, Flurstück 50tlw. herangezogen werden. Auf diesen Grundstücken stehen nach Berechnungen der Stadt Oelde und des Kreises Warendorf -Untere Landschaftsbehörde- durch verschiedene Maßnahmen, wie die Anlage von Wald und Waldsaumbereichen, Feldgehölz- und Heckenpflanzungen sowie Sukzessionsflächen insgesamt rund 16.720 Werteinheiten für externe Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen zur Verfügung. Hierdurch kann die Überplanung der innerhalb des Plangebietes liegenden beiden kleinen Waldflächen kompensiert werden.

Das Kartenmaterial zu den durchgeführten Aufwertungsmaßnahmen ist der Forstbehörde überlassen worden. Zur Klärung der offenen Fragen hat zwischen der Forstbehörde, der Unteren Landschaftsbehörde und der Stadt Oelde am 02.07.2003 ein Abstimmungsgespräch stattgefunden. Die Heranziehung der oben aufgeführten externen Ausgleichsflächen erfolgte schließlich im Konsens zwischen den Beteiligten. Der Ausgleich nach den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften wird nach Auffassung der Beteiligten nunmehr erbracht.

Die erforderlichen geringfügigen Änderungen am Bebauungsplanentwurf und der Begründung bezüglich der Bezeichnung der Ausgleichsflächen sind durchzuführen. Eine Betroffenheit öffentlicher oder privater Belange, die eine erneute Beteiligung erforderlich machen könnten, ergibt sich nicht.

Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 15.05.2003:

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Anregungen:

I. Gefährdungsabschätzung der Ablagerungsfläche im Plangebiet

Ich rege an, die Bewertung des Gutachtens vom 25.03.2002 durch die zuständige untere Bodenschutzbehörde in der Begründung zu berücksichtigen.

1. Die bei den Untersuchungen ermittelten Schadstoffgehalte im Boden liefern keine Hinweise auf Verunreinigungen, die die für diese Nutzungen geltenden Prüfwerte der BundesBodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) überschreiten. Gegen die geplante Nutzung als Grün- und Verkehrsflächen bestehen deshalb keine Einwände.
2. Da nach den Planunterlagen 2 der 3 auffälligen Aufschlußpunkte mit Verkehrsflächen überbaut werden, ist die Beseitigung von Erdaushub, der im Zuge von Tiefbauarbeiten in diesen Bereichen anfällt, vorab mit dem Kreis als Untere Bodenschutzbehörde abzustimmen.

II. Lärmschutzwall

In die aktuelle Planfassung wurde neu ein 5 m hoher Lärmschutzwall nordwestlich der Sporthalle und des Hallenbads aufgenommen. Für diesen Lärmschutzwall rege ich an, folgende Festsetzungen in den

Bebauungsplan zu übernehmen:

(1.) Als Auffüllmaterial zur Erstellung des geplanten Lärmschutzwalles darf ausschließlich Bodenmaterial und Baggergut nach DIN 19731 (Ausgabe 5/98) mit der Abfallschlüsselnummer 170504 entsprechend der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses -AVV - vom 10.12.2001 verwandt werden, das als natürliches, nicht nachteilig verändertes Locker- oder Festgestein beim Tief- und Erdbau ausgehoben oder abgetragen wurde. Das Material muss frei von umweltschädlichen Stoffen (z.B. Mineralöl, Schwermetalle) und/oder von Fremdbestandteilen (z. B. Bauschutt, Schlacken, Aschen, Kunststoffen) sein.

(2.) Für Aufschüttungen darf ausschließlich nur Bodenmaterial und Baggergut nach DIN 19731 (Ausgabe 5/98) mit der Abfallschlüsselnummer 170504 entsprechend der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses - AW - vom 10.12.2001 verwandt werden, das als natürliches, nicht nachteilig verändertes Locker- oder Festgestein beim Tief- und Erdbau ausgehoben oder abgetragen wurde. Das Material muss frei von umweltschädlichen Stoffen (z.B. Mineralöl, Schwermetalle) und/oder von Fremdbestandteilen (z.B. Bauschutt, Schlacken, Aschen, Kunststoffen) sein.

(3.) Sofern bei Überprüfungen nicht zugelassene Materialien festgestellt werden, sind diese vom Grundstückseigentümer unverzüglich einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen. Für diesen Fall behält sich der Kreis Warendorf - Amt für Umweltschutz - vor, auf Kosten des Grundstückseigentümers das Bodenmaterial durch eine nach Landesabfall/Landesbodenschutzgesetz zugelassene Stelle mit einem auf die Sachlage bezogenen Messprogramm untersuchen zu lassen.

(4.) Wer Materialien auf oder in den Boden in einer Gesamtmenge von mehr als 800,000 m³ auf- oder einbringt oder hierzu einen Auftrag erteilt, hat dies gemäß § 2 (2) Landesbodenschutzgesetz dem Kreis Warendorf als zuständige Bodenschutzbehörde unter Angabe der Lage der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffe anzuzeigen. Der Kreis Warendorf legt nach § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden fest. Die Anzeige soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Sofern diese Maßnahmen im Rahmen einer Baugenehmigung mit geregelt werden, entfällt die Anzeigepflicht.

(5.) Der Antragsteller muss vor dem endgültigen Einbau der zuvor genannten Bodenmaterialien nachweisen, dass durch die Bodenauffüllung keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes -BBodSchG- hervorgerufen werden. Der Nachweis ist durch eine repräsentative Bodenuntersuchung zu führen. Die Anzahl der Untersuchungen ist mit dem Kreis Warendorf -Amt für Umweltschutz- abzustimmen. Die gemessenen Schadstoffparameter dürfen die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 i.V.m. § 12 (4) der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV- nicht überschreiten. ergänzend zu den v. g. Vorsorgewerten sind die Parameter 'pH-Wert', 'Kohlenwasserstoffe', 'Summe BTEX' und 'Summe LHKW' zu untersuchen. Probenahme und Untersuchung muss durch eine nach Landesabfall/Landesbodenschutzgesetz zugelassene Stelle erfolgen. Bei Bedarf können entsprechende Stellen vom Kreis Warendorf -Amt für Umweltschutz- benannt werden. Die Kosten der Bodenuntersuchungen trägt der Genehmigungsinhaber.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu I. Gefährdungsabschätzung der Ablagerungsfläche im Plangebiet:

Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 84 im Kapitel 6 „Kennzeichnung von Flächen“ wie angeregt aufgenommen.

Zu II. Lärmschutzwall

Der Anregung Festsetzungen zum Auffüllmaterial, zur Beschaffenheit dieses Materials, notwendiger Genehmigungsverfahren etc. in den Bebauungsplan wird nicht nachgekommen. Einer zusätzlichen Regelung dieser Punkte mit Hilfe dieser Satzung (Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 84 „Weitkamp“) bedarf es nicht, da sie schon in anderen Gesetzen, Verordnungen und Normen geregelt sind und ohnedies gelten. Eventuelle zusätzliche Anforderungen können über die erforderliche Baugenehmigung sichergestellt werden.

Änderungen am Bebauungsplanentwurf sind somit nicht erforderlich.

Von Bürgern gingen während der öffentlichen Auslegung folgende Anregungen ein:

Frau Hille, Stellungnahme vom 16.04.2003

„Uns wurde ein Grundstück im Gebiet Weitkamp zugeteilt. Im Zuge der Ausarbeitung der Architektenpläne zeigt sich jetzt, dass eine höhere Ausnutzbarkeit des Dachgeschosses wünschenswert wäre, was aufgrund der geplanten Festsetzungen aber zu einer unzulässigen Zweigeschossigkeit führen würde.

Wir bitten daher, entweder eine zweigeschossige Bauweise zuzulassen oder auf die Festsetzung der Geschossigkeit zu verzichten, da die Gebäudehöhe ohnehin durch andere Festsetzungen begrenzt ist.“

gez. Hille

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Beschränkung der Geschossigkeit auf ein Vollgeschoss im überwiegenden Bereich der Einfamilien- und Doppelhausgrundstücke wurde einerseits im Sinne der zukünftigen Grundstückseigentümer vorgenommen, um Erschließungsbeitragszahlungen, die auf den Festsetzungen zur Geschossigkeit basieren, möglichst gering zu halten und andererseits vorgenommen, um eine in den Grundzügen abgestimmte Gebäudegliederung im Straßenkörper zu ermöglichen. Der Ausbau des Dachgeschosses ist dennoch gut möglich. Hierbei ergibt sich der Gestaltungsspielraum zur Ausnutzung des Dachgeschosses durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Trauf- und Gebäudehöhe und den Grenzen, die sich aus der Definition des „Vollgeschosses“ ergeben, d. h. maximal dreiviertel der Grundfläche des Dachgeschosses dürfen eine Höhe von als 2,30 m - gemessen von Oberkante Fußboden bis Oberkante Dachhaut - haben.

Der Anregung wird daher nicht nachgekommen.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) ergeben sich auch wesentliche Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der gemeindlichen Bauleitplanung. So wird der Kreis der UVP-pflichtigen Bebauungspläne ausgeweitet, für bestimmte Bebauungspläne wird erstmals eine Vorprüfung im Einzelfall vorgeschrieben und schließlich werden die einzelnen UVP-Schritte im Baugesetzbuch geregelt. Hiernach ist es nun erforderlich bei jedem Bebauungsplanverfahren zu untersuchen ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

In dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Weitkamp“ wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, das Ergebnis ist im Umweltbericht als Teil der Begründung zu diesem Bebauungsplan festgehalten.

B) Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig den Bebauungsplan Nr. 84 "Weitkamp" der Stadt Oelde gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV .NW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254) als Satzung.

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung einschließlich des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 84 "Weitkamp" der Stadt Oelde.

9. **Straßenbenennung im Baugebiet "Weitkamp"** **Vorlage: B 2003/610/0033/1**

Für das neue Baugebiet „Weitkamp“ ist die Benennung der Erschließungsstraßen erforderlich. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen in dem Gebiet 5 Straßennamen zu vergeben, die vorgesehene Abgrenzung kann dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

Für die Neubenennung hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 30.06.2003 folgende Empfehlung ausgesprochen:

Straße A:	Moorwiese
Straße B:	Schürten
Straße C:	Uthof
Straße D:	Von-Manger-Straße
Straße E:	Von-Brachum-Straße

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, folgende Straßennamen Im Baugebiet „Weitkamp“ zu vergeben:

Straße A: Moorwiese

Straße B: Schürten

Straße C: Uthof

Straße D: Von-Manger-Straße

Straße E: Von-Brachum-Straße

10. **Straßenbenennung K30n (Gewerbegebiet Am Sudbergweg)** **Vorlage: B 2003/610/0072**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 30.06.2003 empfohlen die neue Kreisstraße K 30 n im Gewerbegebiet „A 2 – Standort Oelde“ (Arbeitstitel bisher

„Gewerbegebiet Am Sudbergweg“) in „Von-Büren-Allee“ umzubenennen.

Gleichzeitig sollte das Teilstück des Westrickweges zwischen der neuen Kreisstraße und der Vellerner Straße umbenannt werden, da die Verbindung zum übrigen Westrickweg durch die neue K30 nicht mehr gegeben ist. Vorgeschlagen wird, in Abstimmung mit den Anliegern, hier die alte Flurbezeichnung „Dreische Feld“ zu vergeben.

Herr Gresshoff beantragt, den Vornamen „Moritz“ vollständig in die Straßenbezeichnung zu übernehmen, da ansonsten Verwechslungen z.B. mit der Stadt Büren auftreten könnten und schlägt „Moritz-von-Büren-Allee“ vor.

Herr Bürgermeister Predeick erwidert hierzu, dass nach Meinung der Marketing-Experten sich die Bezeichnung „Von-Büren-Allee“ besser vermarkten lasse. Als Kompromiss schlägt er vor, die Herleitung des Namens als Erklärung unter dem Straßenschild anzubringen. Nach ausgiebiger Diskussion nimmt Herr Gresshoff seinen Antrag zurück.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die neue Kreisstraße K 30n im Gewerbegebiet „Standort-Oelde A 2“ (Arbeitstitel bisher „Gewerbegebiet Am Sudbergweg“) in

Von-Büren-Allee

umzubenennen. Unter dem Straßenschild der „Von-Büren-Allee“ soll eine Erläuterung zu Moritz von Büren angebracht werden.

Das Teilstück des Westrickweges zwischen der neuen Kreisstraße und der Vellerner Straße wird in

„Dreische Feld“

umbenannt.

11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 91 "Nördlich der Wibbeltstraße" der Stadt Oelde

A) Entscheidungen über Anregungen zur öffentlichen Auslegung

B) Satzungsbeschluss

Vorlage: B 2003/610/0049

A) Entscheidungen über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 91 „Nördlich der Wibbeltstraße“ der Stadt Oelde - einschließlich der Begründung - in der Zeit vom 16.04.2003 bis einschließlich den 16.05.2003 in der Stadtverwaltung Oelde, Planungsamt, (Zimmer 428) öffentlich ausgelegt.

Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken vorgebracht.

Behörde	Stellungnahm vom
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, -Außenstelle Münster-	14.04.2003
Handwerkskammer Münster	16.04.2003
Staatliches Umweltamt Münster	17.04.2003
RWE Net AG, Netzregion Nord, Regionalzentrum Münsterland	28.04.2003
Bezirksregierung Münster	07.05.2003
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Denkmalpflege	12.05.2003
Amt für Agrarordnung	12.05.2003

Kreis Warendorf – Bauamt	15.05.2003
IHK Nord Westfalen	21.05.2003

Von den Trägern öffentlicher Belange gingen während der öffentlichen Auslegung folgende Anregungen ein.

Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 16.04.2003:

... wir haben die Begründung und auch die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses zur Kenntnis genommen. Wir werden das Gebiet erst dann erschließen und an unser Netz anbinden, wenn es eindeutige vertragliche Regelungen für die Trinkwasserversorgung gibt. Die betrifft den Zeitraum zwischen Erschließung und öffentlicher Widmung der Straßenflächen, als den Zeitrahmen den der Konzessionsvertrag für die Nutzung der Grundstücke nicht erfasst.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unser Schreiben vom 10.04.2003 an die Stadt Oelde.

Beschluss:

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 91 „Nördlich der Wibbeltstraße“ wurden keine inhaltlichen Bedenken vorgebracht. Vertragliche Fragen sind im Zuge des Durchführungsvertrages bzw. zwischen Vorhabenträger und Versorgungsunternehmen zu klären.

Stellungnahme der Deutschen Telekom AG vom 16.04.2003:

... das neue Baugebiet soll an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden. Leider stehen zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Gebiets die erforderlichen Leitungen nicht zur Verfügung, so dass zur Durchführung unserer Kabelverlegungsarbeiten bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden müssen.

Im Einmündungsbereich zur Wibbeltstraße liegen Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, die ggf. von Straßenbaumaßnahmen berührt werden und infolgedessen verändert oder verlegt werden müssen. Außerdem verweisen wir auf unser Schreiben vom 13.01.2003 zum vorliegenden Beteiligungsverfahren.

Beschluss:

Inhaltliche Punkte, die eine weitere planerische Abwägung erforderlich machen, sind nicht vorgetragen worden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Vorhabenträger erhält den Hinweis zur Beachtung.

Das mit Wirkung vom 03.08.2001 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz hat auch wesentliche Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der gemeindlichen Bebauungsplanung. Im Zuge der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes ist nunmehr zu überprüfen, ob dieser zum Kreis der UVP-pflichtigen Bebauungspläne gehört oder ob zumindest eine Vorprüfung im Einzelfall für die Planung erforderlich ist.

Projektbezogene Planungen und allgemeine städtebauliche Projekte werden UVP-pflichtig, sobald die Bebauungspläne die Grenzwerte in Anlage 1 zum UVP-Gesetz überschreiten. Die Systematik basiert auf (Vor-)Prüfwerten und Größenwerten. Als untere Schwelle für eine

Vorprüfung des Einzelfalles gilt z.B. für städtebauliche Projekte eine Grundfläche von 20.000 m² im Sinne des § 19(2) BauNVO. Der Bebauungsplan Nr. 91 bereitet jedoch nur ca. 1.700 m² zulässige Grundfläche gem. § 19(2) BauNVO im Innenbereich vor. Dieser Wert bleibt deutlich unterhalb des o.g. Prüfwertes. Besondere Umweltprobleme v.a. bezüglich Immissionsschutz sowie Naturschutz- und Landschaftspflege sind nicht zu erkennen. Eine Vorprüfung oder eine UVP wurden somit nicht erforderlich.

Der erforderliche Durchführungsvertrag wird zur Zeit mit dem Vorhabenträger verhandelt.

B) Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 91 „Nördlich der Wibbeltstraße“ der Stadt Oelde gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW.S. 245) als Satzung.

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde, die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 91 „Nördlich der Wibbeltstraße“ der Stadt Oelde.

Alle vorgenannten Beschlüsse erfolgten einstimmig.

12. Antrag gem. § 12 Abs. 2 BauGB für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Warendorfer Straße / Mühlenweg" Vorlage: B 2003/610/0052

Die B & S Immobilien GmbH hat mit Schreiben vom 09.05.2003 einen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gestellt. Durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Zulässigkeit der baulichen Vorhaben - hier die Errichtung von mehrgeschossigen Wohnhäusern - ermöglicht werden. Das Plangebiet umfasst die Fläche von ca. 0,3 ha. Der eingereichte Planentwurf sieht die Einrichtung von 3 aneinander gereihten Mehrfamilienhäusern und einen freistehenden Mehrfamilienhaus vor. Die Häuser sollen in zweigeschossiger Bauweise mit Mansarddach errichtet werden (siehe Anlage). Die Zufahrt zu den 20 geplanten Wohneinheiten soll über die Warendorfer Straße erfolgen und teilweise über den Nordring.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, dem Antrag zu entsprechen.

Für das Gebiet westlich der Warendorfer Straße in Oelde wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Dieser soll die Bezeichnung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 96 " Warendorfer Straße / Mühlenweg" der Stadt Oelde

erhalten.

Von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 96 "Warendorfer Straße / Mühlenweg" der

Stadt Oelde werden folgende Flurstücke erfasst:

Flur 22	Flurstücke 369 und 545
---------	------------------------

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grenzt an:

im Norden	Flur 22, Flurstücke 546, 547, 548 und 635;
im Westen	Flur 22, Flurstücke 634 und 74;
im Süden	Flur 22, Flurstück 543;
im Osten	Flur 22, Flurstücke 544 und 535

2. Der Einleitungsbeschluss (Aufstellungsbeschluss) ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

3. Gem. § 3 (1) BauGB ist die Beteiligung der Bürger im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes durchzuführen.

4. Gem. § 4 (1) BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen.

13. Wiederholung der Beschlüsse zum Projekt "AUE-PARK" **Vorlage: B 2003/610/0055**

Nach verwaltungsinterner Prüfung ist aus formalen Gründen eine Wiederholung der Beschlüsse zum Projekt „Fachmarkt-Zentrum Auepark“ erforderlich.

Die Stadt Oelde ist in weiteren Gesprächen mit der Investorengruppe MLP, die das Investitionsvorhaben Ansiedlung Fachmarkt-Zentrum „Fachmarkt-Zentrum Auepark“ nachdrücklich verfolgt.

Gleichzeitig möchte die Stadt Oelde die weitere Attraktivitätssteigerung der Innenstadt auf vielen Wegen (innerstädtischer Rahmenplan, städtebauliche Überlegungen Südliche Innenstadt, Stadtmarketing, Wettbewerb „Ab in die Mitte 2004“) mit den verschiedenen Eigentümern und Gewerbetreibenden vorantreiben.

Das Ziel, eine Verknüpfung zwischen dem Investitionsvorhaben „Fachmarkt-Zentrum Auepark“ und der Innenstadt wird seitens der Stadt Oelde intensiv verfolgt.

Vor dem Hintergrund der baldigen Realisierung des privaten Investitionsvorhabens „Fachmarkt-Zentrum Auepark“ und den vielfältigen Bemühungen der Stadt Oelde in der Innenstadt wird die weitere Entwicklung von (innenstadtschädlichen) Randlagen nicht weiter verfolgt.

Diese geltende Beschlusslage soll in der Ausschusssitzung seitens der Stadt Oelde für alle Beteiligten der unterschiedlichen Verfahren zur Verdeutlichung bekräftigt werden.

Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen:

A) Beratungsergebnis Ältestenrat

Aufgrund der Beratungen im Ältestenrat am 03. Februar 2003 wird folgende Beratungs- und Entscheidungsabfolge als Empfehlung vorgelegt.

Aa) Fachmarktzentrum "AUE-PARK"

Die LMP Grundstück GbR (Loddenkemper, Myska, Probst), Ennigerloher Straße 86, 59302 Oelde, hat mit Schreiben vom 03.12.2002 einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich zwischen den Straßen "Westring" und "In der Geist" gestellt.

Inhalt des Projektes und der Planung ist die Errichtung des Fachmarktzentrums "AUE-PARK" in der südlichen Stadteinfahrt auf einer Fläche von ca. 2,8 ha. Die Markt- und Wirkungsanalyse durch das Büro gesa im November 2002 kommt zum Ergebnis, dass das Projekt aus Sicht der Gutachter und Investoren grundsätzlich realisierbar ist, sofern die Empfehlungen hinsichtlich Größe, Sortimentsstruktur und kompensierender Maßnahmen beachtet werden (S. 98 ff). Für das Vorhaben ist die planungsrechtliche Ausweisung eines *Sondergebietes-Großflächiger Einzelhandel* erforderlich. Die notwendige Flächennutzungsplanänderung ist durch die Bezirksregierung zu genehmigen.

Das Gesamtprojekt hat folgende Eckdaten:

Grundstücksgröße: ca. 28.000 m². Die Gesamt-Verkaufsfläche soll zwischen 8.600 m² und 8.800 m² liegen und verteilt sich auf folgende Nutzungen:

SB Warenhaus:	ca. 5.750 m ² Verkaufsfläche
Konzessionäre (Backshop, Lotto etc.):	ca. 360 m ² Verkaufsfläche
Getränkemarkt:	ca. 500 m ² Verkaufsfläche
Lebensmittel-Discounter:	ca. 1.000 m ² Verkaufsfläche
Elektrofachmarkt:	ca. 1.000 m ² Verkaufsfläche

Die geplante Aufteilung und Einzelheiten sind auch dem beigefügten Planentwurf zu entnehmen. Die endgültige Flächenaufteilung wird derzeit auf Grundlage des o.g. Gutachtens noch geprüft und mit den Mietern endverhandelt. Die Kosten für alle planerischen Leistungen wird der Vorhabenträger übernehmen. Weitere notwendige Regelungen werden im Rahmen des Durchführungsvertrages, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird, festgelegt.

Ab) Entwicklung Innenstadt

Gleichzeitig mit der Entwicklung des Fachmarktzentrums "AUE-PARK" sollen in einem Parallelverfahren Handlungspotenziale für die Oelder Innenstadt entwickelt werden. Hierzu zählen auch Verknüpfungsmöglichkeiten zwischen dem "AUE-PARK" und der Innenstadt.

Als besonders dringlich wird der Bereich "Zur Dicken Linde / Konrad Adenauer-Allee / Lange Straße – Süd" angesehen. (s. gesa gutachterliche Beurteilung v. 12/2002, S. 98 ff) Zur Konzeptionierung von Lösungsansätzen für diesen Bereich soll die Verwaltung die Gründung einer besonderen Entwicklungsgesellschaft prüfen.

Ein Projektentwickler (nicht Investor) hat für die Standorte:

- Kaufhaus Oelde-Mitte (KOM)
- Raiffeisengelände, ehem. Molkerei und weiterer Grundstücke

folgende Entwicklungsvorschläge unterbreitet

1. Kaufhaus KOM

Themenkaufhaus ("Fashion, Beauty, Wellness, Food, Gastro, Musik und Buch") allerdings ohne Lebensmittelvollsortiment, da die Objektbedingungen hierfür nicht mehr zeitgemäß sind (Anlieferung, Parkplätze etc.)

2. Lebensmittel - Fachmarktzentrum Raiffeisengelände

Aufteilung Grundstücksflächen:

Gesamtgrundstücksgröße	ca. 16.000 m ²
davon: Freimarkfläche	ca. 3.850 m ²
Lager	ca. 1.000 m ²
Kleinflächen	ca. 700 m ²
Parken ebenerdig	ca. 200 Stellplätze
Parkdeck	ca. 190 Stellplätze
Personalparken	ca. 40 Stellplätze

Verkaufsflächen:

1. Lebensmitteldiscount	ca. 750 m ²
2. Lebensmittel Verbrauchermarkt (alternativ: kleines SB-Warenhaus ca. 2.300 m ²)	ca. 1.500 m ²
3. Einrichtungsmarkt (Bestand) (alternativ: Fachmarkt NN ca. 750 m ²)	ca. 800 m ²
4. Kleinflächen	ca. 700 m ²

Bereits im *gesa*-Gutachten von Dezember 2002 sind die möglichen Entwicklungen der innerstädtischen Randlagen (z.B. Moorwiese, Raiffeisen, etc.) äußerst skeptisch beurteilt worden, da hierdurch dem Haupteinkaufsbereich Innenstadt ein weiterer Teil der lebensnotwendigen alltäglichen Publikumsfrequenzen entzogen werde.

Dies bestätigt auch die gutachterliche Ergänzungsbeurteilung von der *gesa* bezogen auf KOM und Raiffeisengelände vom 03. Februar 2003. Diese weitere Beurteilung wurde von der Stadt Oelde aufgrund der vorliegenden Projektstudien zu den o.a. Standorten (KOM/Raiffeisen) ergänzend abgefragt.

Mit dem zusammengefassten Ergebnis wird gutachterlich empfohlen, keine weiteren Randlagen zu entwickeln, die geeignet sind, der Innenstadt Besucherfrequenz zu entziehen.

Beschluss:

1. Der Rat beschließt bei 1 Enthaltung und 3 Gegenstimmen mehrheitlich die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Auepark", wie von den Investoren beantragt, gutachterlich begleitet und gemäß dieser Vorlage vorgeschlagen.
2. Zur weiteren Stärkung der Innenstadt ist der Standort "KOM / südl. Lange Straße" im Rahmen einer Projektgesellschaft oder ähnlichem parallel zum Beschluss zu 1. zu entwickeln.
3. Die Verwaltung wird beauftragt Handlungskonzepte für die zukünftige Funktion der

Innenstadt sowie die Verknüpfungsmöglichkeiten von "AUE-PARK" und Innenstadt zu entwickeln.

4. Um die Ziele unter 2. und die damit verbundene Stärkung der Innenstadt zu erreichen, wird von der weiteren Entwicklung innenstadtschädlicher Randlagen abgesehen.

B) Antrag auf Einleitung des Verfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB

Die LMP Grundstücks GbR, Ennigerloher Straße 86, 59302 Oelde, hat mit Schreiben vom 03.12.2002 einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich zwischen den Straßen "Westring" und "In der Geist" gemäß § 12 (2) Baugesetzbuch gestellt. Inhalt des Projektes und der Planung ist die Errichtung des Fachmarktzentrums "AUEPARK" in der südlichen Stadteinfahrt auf einer Fläche von ca. 2,8 ha. Da das Gebiet bisher im geltenden Bebauungsplan als *Gewerbegebiet* festgesetzt ist, wird diese Planung für ein *Sondergebiet-Großflächiger Einzelhandel* gemäß § 11 (3) BauNVO als Änderungsverfahren erforderlich. Außerdem ist eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

Für die erforderlichen Bauleitplanung soll das Stadtplanungsbüro Nagelmann / Tischmann, Rheda-Wiedenbrück, eingeschaltet werden. Die Kosten hierfür wird der Vorhabenträger übernehmen. Weitere notwendige Regelungen werden im Rahmen des Durchführungsvertrages festgelegt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches für die Einleitung des Satzungsverfahrens soll die Flurstücke 56, 57, 58, 366, 367 und 368 in der Flur 11, Gemarkung Oelde, die in der Verfügung des Vorhabenträgers stehen, umfassen.

Weitere Einzelheiten sind auch dem als Anlage beigefügten Antrag zu entnehmen. In der Sitzung erfolgen weitere Erläuterungen zu den Planungen und zum möglichen weiteren Verfahrensablauf.

Beschluss:

Der Rat beschließt bei 1 Enthaltung und 3 Gegenstimmen mehrheitlich, das Verfahren einzuleiten.

Die für dieses Projekt ebenfalls notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Ba) 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde (Darstellung einer Sonderbaufläche - Zweckbestimmung Handel - zwischen den Straßen Westring und In der Geist) - Einleitungsbeschluss

Der Rat beschließt bei 1 Enthaltung und 3 Gegenstimmen mehrheitlich, gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013) das Verfahren zur 4. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch die 4. Änderung soll der Bereich zwischen den Straßen "Westring" und "In der Geist" als "Sonderbaufläche - Handel" dargestellt werden.

Der Änderungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Einleitungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist ortsüblich bekannt zu

machen.

Gem. § 3 (1) BauGB ist die Beteiligung der Bürger im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Gem. § 4 (1) BauGB ist der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen.

Bb) Aufstellungsbeschluss für einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Sondergebiet - Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel - zwischen den Straßen Westring und In der Geist -

Der Rat beschließt bei 1 Enthaltung und 3 Gegenstimmen mehrheitlich, für die Flächen zwischen den Straßen "Westring" und "In der Geist" einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufzustellen. Die Flächen des Bebauungsplanes sollen als "Sondergebiet - Großflächiger Einzelhandel" ausgewiesen werden.

Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 93 "AUEPARK" der Stadt Oelde

erhalten.

Von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 92 werden folgende Flurstücke erfasst:

Flur 11	Flurstücke 56, 57, 58, 59, 366, 367 und 368.
---------	--

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Einleitungsbeschluss (Aufstellungsbeschluss) ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Gem. § 3 (1) BauGB ist die Beteiligung der Bürger im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes durchzuführen.

Gem. § 4 (1) BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen.

**14. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Kaufland Grevenbrede" der Stadt Beckum
Stellungnahme der Stadt Oelde im Rahmen der öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs
Vorlage: B 2003/610/0060**

Seit 1996 betreibt die Stadt Beckum die Planung für die Realisierung eines Einkaufszentrums am Standort Grevenbrede an der Neubeckumer Straße (B 475) ca. 700 m südlich der BAB A 2 (Anschlussstelle Beckum/Neubeckum). Hierzu wurde die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum durchgeführt. Gegenstand der Änderung ist die Darstellung eines Sondergebietes Einkaufszentrum. Im Laufe des Verfahrens kam es zu einer Auseinandersetzung darüber, ob die Planung den Zielen der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB angepasst sei. Deshalb wurde im August 1999 seitens der Bezirksregierung Münster die erforderliche Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplans versagt.

Durch eine überraschende, da von der bisherigen Rechtsprechung abweichende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster, erstritt sich die Stadt Beckum die Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes (wirksam seit dem 07.01.2002). Aufgrund eines formellen Fehlers (fehlende Antragsberechtigung) kam es nicht zu der durch das Land NRW abgestrebten Überprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichtes durch das

Oberverwaltungsgericht Münster.

Auf der Grundlage des wirksamen Flächennutzungsplans sollen die Planungen für ein Einkaufszentrum nun schrittweise realisiert werden. Die Stadt Beckum vereinbarte im Jahr 2002 mit der zur Lidl-Gruppe gehörenden Kaufland Stiftung & Co. KG ein Kaufland-SB-Warenhaus einschließlich Shopzone zu realisieren und damit den ersten Baustein der Gesamtplanung für den Standort Grevenbrede umzusetzen. Kaufland ist an die Stelle der Firma Globus getreten, die ihr Interesse am Standort Grevenbrede verloren hat. Die Kaufland Stiftung & Co. KG als Vorhabenträger hat inzwischen beantragt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB für das Vorhaben aufzustellen. Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.02.03 den entsprechenden Einleitungsbeschluss gefasst. Der Antrag bezieht sich auf eine Teilfläche der im Flächennutzungsplan als Sondergebiet dargestellten Fläche mit ca. 35.900 m² (ohne Verkehrsflächen). Auf ihr soll ein Kaufland SB-Warenhaus mit max. 6.650 m² Verkaufsfläche einschließlich des Getränkesortiments sowie eine Shopzone mit max. 1.500 m² Verkaufsfläche realisiert werden. Außerdem sind rund 500 Stellplätze vorgesehen.

Seitens der Stadt Oelde, wie auch von anderen betroffenen Kommunen, wurden mehrfach in den vorangegangenen Planverfahren massive Bedenken gegen den Standort und die geplanten Vorhaben vorgebracht, die jedoch nicht dazu führten, dass am Konzept Änderungen vorgenommen wurden.

Gemäß § 2 Abs. 2 sind die Bauleitpläne benachbarter Kommunen aufeinander abzustimmen. Im Rahmen der zur Zeit stattfindenden öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kaufland Grevenbrede“ (11. Juni 2003 bis 11. Juli 2003) ist die Stadt Oelde daher aufgefordert zum Planvorhaben Stellung zu nehmen.

Da sich an den auf Oelde auswirkenden Konzeptbestandteilen keine substantziellen Änderungen vorgenommen wurden, empfiehlt die Verwaltung, die vorbereitete Stellungnahme gegenüber der Stadt Beckum abzugeben.

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung einstimmig, folgende Stellungnahme zur Planoffenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kaufland Grevenbrede“ der Stadt Beckum abzugeben: Zu der beabsichtigten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kaufland Grevenbrede“ trage ich weiterhin Bedenken vor, wie ich sie auch schon im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geäußert hatte. Insofern beziehe ich mich inhaltlich auch auf meine im Verfahren zur 40. Änderung bzw. zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum bereits abgegebenen Stellungnahmen und erkläre diese ebenfalls zum Gegenstand dieses Schreibens. Ich verbinde damit nochmals das Angebot, im Rahmen des zwischen-gemeindlichen Abstimmungsprozesses gem. § 2 Abs. 2 BauGB an der Entwicklung einer städtebaulich verträglichen Dimensionierung und Sortimentsstruktur des geplanten Vorhabens mitzuwirken.

Die bisher gegen die Bauleitplanung am Standort Grevenbrede sprechenden Bedenken konnten bis jetzt nicht entkräftet werden. Insbesondere lassen der mir zugeleitete Planentwurf und die Begründung keine substantielle Auseinandersetzung und Berücksichtigung der von hier im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung vorgetragenen Argumenten erkennen.

So werden zwar Auswirkungen auf das Zentrum der Stadt Oelde eingeräumt. Gleichzeitig wird aber, gestützt auf das GfK-Gutachten die Behauptung aufgestellt, dass diese sich „im hinnehmbaren“ Rahmen halten. Tatsächlich ist dieser „hinnehmbare Rahmen“ aber in den GfK-Untersuchungen nie näher quantifiziert worden. Zwar hat die GfK versucht die Umsatzumverteilungen für die Gesamtstadt zu berechnen. Völlig spekulativ und nur pauschal beantwortet bleibt jedoch die Frage, inwieweit diese Umsatzverluste über eine bloße

wettbewerblich verschärfte Konkurrenzsituation hinausgehen und welche Folgen für die Attraktivität und Funktionsfähigkeit Oeldes als Einkaufs- und Versorgungszentrum zu erwarten sind.

Angeichts des unzureichenden Untersuchungsrahmens der GfK kann dies aber nicht weiter verwundern, da es in Oelde lediglich eine Attraktivitätsbewertung im Rahmen einer Ortsbegehung durch die Gutachter gegeben hat, aber keine detaillierten Erhebungen. Detaillierte Erhebungen haben nur in Beckum selbst stattgefunden. Entsprechend ungenau und unzutreffend sind die Aussagen zum Oelder Innenstadthandel. Sie bestehen ausschließlich aus meist wenig plausiblen Behauptungen und Einschätzungen, nach dem Muster: „Das Projekt wird den innerstädtischen Einzelhandel trotz der Nähe zum Projektstandort nicht gravierend beeinträchtigen, da ... die (Oelder) Haupteinkaufsbereiche attraktiv sind.“ (Sonderauswertung Marktgutachten Beckum, S. 8).

Eine genauere Analyse der Oelder Angebots- und Nachfragestruktur hätte den Gutachtern den zur Zeit stattfindenden, schwierigen innerstädtischen Umstrukturierungsprozess in Oelde offenbart. Das Kaufland -Vorhaben würde Oelde daher in einer zur Zeit besonders sensiblen Phase treffen. Dies gilt umso mehr als selbst die GfK davon ausgeht, dass Oelde aufgrund der räumlichen Nähe zum Standort Grevenbrede in negativer Hinsicht überproportional betroffen sein wird (Marktgutachten Beckum, S. 57). Hinzu kommt, dass selbst nach Aussage des GfK-Gutachtens mit der geringen „projektspezifischen Attraktivität“ des schwach ausgeprägten, großflächigen Oelder Einzelhandels (Sonderauswertung Marktgutachten S. 5 - 6), die potentiellen Hauptkonkurrenten in Oelde fehlen, die errechnete Umsatzumverteilung also voll zu Lasten der Innenstadt geht.

Da das Vorhaben am Standort Grevenbrede also der Stadt Oelde Umsatz- und Kundenpotential in einem Maße entzieht, das nachgewiesenermaßen über eine bloße wettbewerblich verschärfte Konkurrenzsituation hinausgeht und erhebliche städtebauliche Folgen zur Konsequenz hat, lehnt die Stadt Oelde daher den offengelegten Entwurf zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kaufland Grevenbrede“ ab.

Ich fordere Sie daher nochmals auf, von der Planung in der avisierten Größenordnung - auch im Interesse einer funktionierenden Handelslandschaft in der Region - Abstand zu nehmen.

15. Ausbaubeschluss zum Straßenendausbau "Habichthöhe/Birkenkamp" **Vorlage: B 2003/661/0068**

Herr Meyering erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Die Wohnbebauung im Baugebiet „Habichthöhe/Birkenkamp“ ist überwiegend abgeschlossen, so dass nunmehr der Endausbau erfolgen kann.

Die Planung zur Straßenraumgestaltung wurde in der Anliegerversammlung vom 12.06.2003 vorgestellt und durch mündlichen Vortrag erläutert.

Die bisher vorhandenen Asphalt-Baustraßen werden aufgefräst.

Die Stichstraßen im Birkenkamp werden in einem Industrieflaster (H-Pflaster) rot/schwarz nuanciert erstellt.

Die umlaufenden Gehwege werden in Betonsteinpflaster 16/24 ungefärbt (grau) angelegt.

Die Hauptverkehrswege Habichthöhe und Birkenkamp werden mit einer Asphaltfahrbahn versehen.

In die Fahrbahnfläche werden als verkehrsberuhigende Maßnahmen Beete eingebaut.

Wunsch der Anlieger ist, das gesamte Gebiet als Tempo 30-Zone auszuweisen.

Der Verbindungs-Fußweg zwischen dem Birkenkamp und dem süd-östlichen Teil der Habichthöhe wird beidseitig mit einer Plattenreihe versehen. Die Oberflächen aller bereits bestehenden Fußwege in diesem Gebiet werden ja nach Bedarf ausgebessert.

Der neu anzulegende Verbindungsweg zwischen der Habichthöhe und dem Limberger Weg wird im Bereich der bebauten Grundstücke auf einer Breite von 4,00 m, im weiteren Verlauf in einer Breite von 2,00 m mit einer wassergebundenen Decke (Dolomitsand) ausgebaut.

Zur Grundstücksgrenze des Hauses Nr. 31 wird einseitig eine Plattenreihe verlegt.

Die Anbindung an die Straße „Im Borgfeld“ und „Limberger Weg“ wird aus Gründen der Verkehrslenkung mit einer größeren Beetanlage versehen.

Auf Anfrage teilt Herr Mülders mit, dass die Submission am 09.09.2003 erfolgen werde. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.09.2003 könne dann die Vergabe erfolgen. Der Baubeginn könne dann ca. am 06.10.2003 erfolgen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den Ausbau der Straßen im Baugebiet „Habichthöhe/ Birkenkamp“ wie vorgestellt auszuführen und das Baugebiet als Tempo 30-Zone auszuweisen.

Herr Meyering hat an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

16. Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 77 "Gewerbegebiet Sudbergweg" Vorlage: B 2003/661/0071

Die zusätzlichen Maßnahmen

- 1.) Hochwasserrückhaltebecken (HRB) an der Küttelbecke mit den Auswirkungen auf die H 100-Linie des Rathausbaches,
- 2.) die vorgezogene bauliche Erschließung der Planstraße 6

werden im mündlichen Vortrag durch Herrn Mülders vorgestellt. Zum Hochwasserrückhaltebecken erklärt er, dass es rechnerisch ausreichen würde, wenn 10.000 m³ zurückgestaut werden könnten, das vorgestellte Hochwasserrückhaltebecken fasse jedoch 12.000 m³, so dass ausreichender Schutz bestehe.

Herr Wesemann erkundigt sich, ob der Rad- und Wanderweg wie geplant gebaut werden könne. Dies ist der Fall.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Erläuterungen zu den Maßnahmen im „Gewerbegebiet Sudbergweg“ zur Kenntnis.

17. Sanierung und Ausbau des Jahnstadions Vorlage: B 2003/662/0063

Die Errichtung des Allwetterspielfeldes wird im Juli 2003 abgeschlossen.

Die Finanzmittel für die Errichtung des Allwetterplatzes sind gesplittet in
 560.000,00 Euro in 2003 und
 150.000,00 Euro in 2004 als VE.

Der Pauschalvertrag mit der Firma STRABAG beinhaltet eine Vereinbarung über kurzfristige Zahlungsziele (5 % Nachlass bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen). Leistungen, die im Vorfeld nicht abzuschätzen waren, wurden aus dem Pauschalvertrag getrennt und bilden ein zusätzliches Paket von außervertraglichen Leistungen.

Zusätzlich erfolgt die Erneuerung der Flutlichtanlage des Tennen-Platzes (Umbau der Flutlichtanlage Moorwiese in das Jahnstadion).

Die Beauftragung der Ingenieurleistungen an das Büro Brinkmann/Deppen über die Leistungsphasen 8 und 9 muss ebenfalls noch erfolgen.

Bedingt durch den Baufortschritt des Allwetterplatzes wird es erforderlich, die VE-Finanzmittel bereits jetzt in Anspruch zu nehmen.

Die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von 150.000,00 Euro werden auf der Haushaltsstelle 5600.941451 "Sanierung und Ausbau des Jahnstadions" überplanmäßig bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt aus den VE-Finanzmitteln derselben Haushaltsstelle in Höhe von 150.000,00 Euro.

Herr Bürgermeister Predeick lädt alle Anwesenden zur Einweihungsfeier des Jahnstadions, die am 19.09.2003 stattfinden wird, ein.

Beschluss:

Der Rat stimmt einer überplanmäßigen Ausgabe für die Herstellungskosten der o. g. Baumaßnahme in Höhe von 150.000,00 € bei 2 Enthaltungen einstimmig zu.

18. Kenntnissgabe überplanmäßiger Ausgaben Vorlage: M 2003/201/0075

Folgende bisher genehmigte über-, und außerplanmäßigen Ausgaben sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle	Betrag in EUR	Begründung	Deckung
2152.630050 Hausaufgabenhilfe Silentien	1.200	Für Silentien werden vom Land pro Schuljahr Mittel bewilligt. Die Mittel wurden in 2002 gezahlt, konnten aber nicht nach 2003 übertragen werden. Sie sind daher außerplanmäßig bereitzustellen	Wenigerausgabe 9100.850000 Deckungsreserve

4350.540020 Umzugskosten bei Zwangsräumungen	2.610	Anlässlich einer notwendigen Räumung einer Wohnung nach Beendigung der Einweisung sind diese Kosten zunächst von der Stadt zu tragen. Diese Ausgabe war nicht vorhersehbar	Wenigerausgabe 9100.850000 Deckungsreserve
4360.540000 Bewirtschaftungskosten	10.000	Zwingend notwendige Ausgaben waren nicht in der Höhe einzuschätzen.	Wenigerausgabe 4200.793000 Grundleistungen - Sachleistungen
7710.655003 Interkommunaler Vergleichsring Baubetriebshöfe	6.500	Für die Teilnahme an einem neu eingerichteten interkommunalem Vergleichsring sind die Mittel außerplanmäßig bereitzustellen.	Wenigerausgabe 7710.630160 Baustoffe und sonstiges Material

Vermögenshaushalt

Haushaltsstelle	Betrag in EUR	Begründung	Deckung
0201.935033 Beamer für den Ratssaal	10.000	Für die Präsentation der Vorlagen in der Ratsarbeit ist die Installation eines Beamers im Ratssaal erforderlich	Wenigerausgabe 0201.940061 Erneueri des Aufzuges Rathaus
2104.950173 Gestaltung des Umfeldes Vitusschule Sünninghausen	25.000	Bedingt durch die hochbautechnischen Umbaumaßnahmen an der Schule sind die Wege-, Platz- und Rasenflächen nicht mehr verkehrssicher und sanierungsbedürftig. Gleichzeitig sind abgängige Spielgeräte zu ersetzen.	Mehreinnahme 4360.345000 Verkaufserlöse Containeranlage
2700.950400 Erweiterung Schulhof Pestalozzischule	2.300	Die für das kommende Schuljahr geplante Erweiterung musste in diesem Jahr begonnen werden. Die Mittel werden im Folgejahr eingespart.	Mehreinnahme 9100:310000 Entnah aus der Schulrücklage
4000.940722 Beteiligung am Kauf einer Containeranlage	5.000	Für die Unterbringung der Mitarbeiter der PRO-ARBEIT im Vierjahreszeitenpark hat sich die Stadt am Kauf der Container durch den Eigenbetrieb beteiligt.	Wenigerausgabe 4360.940721 Umsetzi von Containern
5600.941451 Sanierung und Ausbau Jahnstadion	15.000	Zusätzliche elektrotechnische u.a. Leistungen wurden vergeben. Durch den raschen Baufortschritt wird dieser Betrag in diesem Jahr kassenwirksam. Da für 2004	Wenigerausgabe 5600.941451 Verpflichtungeermächti

		eine VE vorgesehen ist, können diese für die überplanmäßige Ausgabe in Anspruch genommen werden.	
5600.941641 Baul. Ergänzungsmaßnahmen Sporthalle am Hallenbad	25.000	Eine Sanierung der Sporthalle im Bereich der Hallendecke ist dringend erforderlich. Zur Vorbereitung und Planung dieser Maßnahme sind Mittel außerplanmäßig bereitzustellen.	Wenigerausgabe 6300.952994 Strassenausbau Baugebiet Weitkamp
6800.988002 Investitionskostenzuschuss an den islamischen Kulturkreis	5.000	Dem Islamischen Kulturkreis wird für den Ausbau eines Parkplatzes an der Wallstrasse 25, der größtenteils auch der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, ein Zuschuß für den Ausbau gewährt.	Wenigerausgabe 8800.940150 Modernisierung städtischer Wohnungen

Beschluss:

Der Rat nimmt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben zur Kenntnis.

19. Vorstellung des Ratsinformationssystems SessionNet

Frau Demmin stellt das Ratsinformationssystem SessionNet vor und erklärt die Handhabung. Die Mitglieder des Rates erhalten in der Sitzung im verschlossenen Umschlag ihren Benutzernamen und das Passwort. Mit diesen Daten haben sie Zugang auch zu den nichtöffentlichen Teilen, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Die Einladungen und Protokolle sowie Anlagen und Vorlagen für die Sitzungen ab Mai 2003 stehen jetzt komplett im Internet zur Verfügung.

Auf Nachfrage von Herrn Junkerkalefeld, ob diese Zweigleisigkeit – Bereitstellung der Daten im Internet und Verschicken der Sitzungsunterlagen per Post – erforderlich sei, erklärt Herr Bürgermeister Predeick, dass die Bereitstellung für das Internet mit keinem großen Aufwand verbunden sei. Eventuell könne man nach der nächsten Kommunalwahl auf das Verschicken per Post verzichten.

Herr Holstegge regt an, dass die Ratsmitglieder, die Unterlagen nur noch im Internet nachsehen wollen, auf die ausgedruckten Exemplare bereits vorher schon verzichten könnten.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

20. Verschiedenes

20.1. Mitteilungen der Verwaltung

Keine.

20.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Terholsen fragt an, ob es für das Jahr 2003 einen Finanzzwischenbericht geben werde. Dies ist laut Herrn Jathe der Fall. Der Bericht werde in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vorgelegt.

Herr Wesemann regt an, darüber nachzudenken, ob man Maßnahmen gegen die sich immer stärker vermehrenden Wildtauben treffen müsse, da diese auf Dauer Schäden anrichten würden.

Helmut Predeick
Bürgermeister

Regina Haferkemper
Schriftführerin öffentl. Teil

Heike Demmin
Schriftführerin nichtöffentl. Teil